



Informationsbroschüre

Studium mit Behinderung und/oder
einer chronischen Erkrankung an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Dezember 2014



Inhalt

Vorwort	5
1. Allgemeine Informationen	6
1.1 Der Beauftragte der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung	6
1.2 Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS)	6
1.2.1 Wer wird beraten?	7
1.2.2 Mögliche Themen persönlicher, telefonischer und schriftlicher Einzelberatung	7
2. Umsetzungsdienst für blinde und sehbehinderte Studierende	8
3. Hilfsmittelpool	8
4. Studienassistent	8
5. Fakultätsbeauftragte	9
6. Hochschulbibliothek und spezifische Ausleihbedingungen	10
6.1 Ausleihe in den Teilbibliotheken	10
6.2 Zugang zur Zentralbibliothek Am Hubland	10
6.3 Schließfächer zur Dauernutzung	10
6.4 PC-Arbeitsplatz für Blinde und Sehbehinderte	10
7. Die bauliche Situation: Zugänglichkeit von Gebäuden	11
8. Rollstuhlgerechter Laborarbeitsplatz	11
9. Rückzugsmöglichkeiten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung	11
10. Aufkleber in den Hörsälen	11
11. Parken auf den Schwerbehindertenparkplätzen im Bereich der Universität	12
12. Semesterticket	12
13. Das Studium	13
13.1 Zulassung	13
13.1.1 Antrag auf sofortige Zulassung zum Studium – Härtefallantrag	13
13.1.2 Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Durchschnittsnote/der Wartezeit)	13
13.1.3 Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches	13
13.1.4 Quellen für weitere Informationen	13
13.2 Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen	14
13.2.1 Nachweise	14
13.2.2 Beispiele für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen	14
14. Eingliederungshilfe	15
14.1 Welche Leistungen werden übernommen?	15
14.2 Zuständigkeit	15
15. BAföG und Nachteilsausgleiche	15
15.1 Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn	15
15.2 Zusätzlicher Härtefreibetrag bei Einkommensermittlung	15
15.3 Nachteilsausgleich: Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Studierende	16
15.4 Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus	16
15.4.1 Nachweispflichten	16
15.5 Nachteilsausgleich: Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund	17
15.6 Nachteilsausgleich: Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung	17
16. Weitere Beratungseinrichtungen	18

Vorwort

Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist eine international renommierte Universität mit einem breiten Fächerspektrum. Die 1402 erstmals gegründete Universität Würzburg bietet heute mehr als 100 Studienfächer in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften, der Medizin und in ausgewählten Bereichen der Ingenieurwissenschaften an, in denen unsere Studierenden auf vielfältige Berufsfelder vorbereitet werden. Forschung und Lehre auf internationalem Niveau sehen wir stets in Verantwortung gegenüber den Belangen der Gesellschaft und ethischen Werten. Unsere gesellschaftliche Verantwortung nehmen wir im Einsatz für die demokratischen Grundrechte, für humanitäre Ziele und für nachhaltigen Ressourceneinsatz wahr. Wir ermöglichen qualifizierten studieninteressierten Menschen, unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen, erfolgreich zu studieren. Daher sind uns ganz besonders auch Maßnahmen wichtig, die Studieninteressierten und Studierenden sowie Hochschulabsolventinnen und –absolventen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen einen Zugang zu Studium und Beruf eröffnen.

Eine Erhebung des Deutschen Studentenwerks im Jahre 2012 hat ergeben, dass etwa 7 Prozent aller Studierenden in Deutschland im Studium durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung beeinträchtigt sind, wobei die Anzahl der Studierenden mit einer nicht-sichtbaren Behinderung oder chronischen Erkrankung auch an der Universität Würzburg sehr groß ist. Dazu gehören zum Beispiel offensichtliche Gehbehinderungen, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Hauterkrankungen, Allergien, Erkrankungen der inneren Organe, chronische Stoffwechselstörungen wie beispielsweise Diabetes sowie Legasthenie oder auch psychische Erkrankungen wie Angststörung oder Depression. Ein Studium mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung gestaltet sich häufig nicht einfach. Es ist zum Beispiel besonders anstrengend und mühsam den Abgabetermin für eine Hausarbeit einzuhalten, wenn der betroffene Studierende mehrere Stunden in der Woche medizinisch behandelt werden muss oder nur langsam lesen kann. Oft kommt es vor, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Vorlesungen nicht regelmäßig besuchen können, weil sie aufgrund einer Wirbelsäulenerkrankung nicht lange sitzen können und auch langes Stehen nicht möglich ist.

Die Universität Würzburg hat 2008 die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) eingerichtet, die organisatorisch dem Beauftragten der Universitätsleitung Herrn Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lelgemann zugeordnet ist. Die KIS-Mitarbeiterin Sandra Ohlenforst berät sowohl persönlich als auch per Telefon und Mail in Fragen zum Härtefallantrag bei der Zulassung zum Studium oder zu Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen. Diese Broschüre soll als Wegweiser dienen und Ihnen einen Überblick über die Beratungsmöglichkeiten, Serviceeinrichtungen und baulichen Verhältnissen an der Universität Würzburg geben.

Wir begrüßen Sie herzlich an der Universität Würzburg!

Univ.-Prof. Dr. Alfred Forchel
Präsident

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lelgemann
Beauftragter der Universitätsleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Sandra Ohlenforst
Leitung KIS

1. Allgemeine Informationen

1.1 Der Beauftragte der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Die Julius-Maximilians-Universität steht mit ihren Studienangeboten allen geeigneten Studienbewerbern offen. Auch Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung finden hier in Würzburg ein breites Angebot.

Um die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu berücksichtigen und ihnen ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Universität zu ermöglichen, verpflichtet das Bayerische Hochschulgesetz alle Universitäten, einen Beauftragten für diese Studierenden-gruppe zu benennen.

Im Frühjahr 2005 hat Prof. Dr. Reinhard Lelgemann das Amt des Beauftragten neben seiner Tätigkeit als Professor im Lehrstuhl Sonderpädagogik II / Körperbehindertenpädagogik übernommen. Seit 2008 wird er in seiner Arbeit durch KIS unterstützt. In der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) werden Anfragen der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung bearbeitet. KIS kooperiert mit anderen Stellen und Ämtern sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität Würzburg (z.B. Zentrales Prüfungsamt, Staatliches Bauamt, Deutsches Studentenwerk, Sozialverband VdK).

1.2 Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS)

Der Dienstleistungsbereich von KIS, mit den Einrichtungen

- Beratungsdienst für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Mitarbeiter der Universität
- Umsetzungsdienst zur sehgeschädigtengerechten Adaption von Studienmaterialien
- Hilfsmittelpool für behinderte Studierende und Studienassistenten,

unterstützt und berät Studierende sowie alle Lehrenden, Organe und Gremien der Universität in didaktischen, baulichen, sozialrechtlichen und organisatorischen Angelegenheiten. KIS stellt Wissen und Informationsmaterialien zur Verfügung, die für die erfolgreiche Bewältigung des Studiums erforderlich sind. Leitung: Sandra Ohlenforst M.A.

Offene Sprechstunden (ohne Terminvereinbarung)

Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Individuelle Termine sind nach vorheriger Terminvereinbarung an allen Wochentagen möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung von Sprechstunden auf unserer Homepage.

1.2.1 Wer wird beraten?

- Studieninteressierte, Studienbewerberinnen und -bewerber und Schülerinnen und Schüler sowie Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und deren Bezugspersonen
- Studierende
- Akut Erkrankte
- Studierende mit einer psychischen Erkrankung
- Studieninteressierte und Studierende mit Legasthenie und Dyskalkulie
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Würzburg (z.B. Professorinnen und Professoren, Lehrende, Prüfungsamt, Studienberatung)
- Andere Institutionen mit Bezug zum Thema Studium und Behinderung (z.B. Schulen, Sozialverband VdK)

1.2.2 Mögliche Themen persönlicher, telefonischer und schriftlicher Einzelberatung

- Zulassung zum Studium (z.B. Härtefallantrag)
- Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Zeitverlängerung bei Klausuren)
- Studienplananpassung in Zusammenarbeit mit den Fachstudienberaterinnen und -beratern
- Behindertengerechtes Wohnen
- BAföG-Sonderregelungen (z.B. Verlängerung der Förderungshöchstdauer)
- Strukturen und Serviceangebote für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung im Hochschulbereich (z.B. barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden, Nutzung der Hochschulbibliothek)
- Richtlinien und Antragsverfahren in Bezug auf die Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule (z.B. Beantragung einer Studienassistenz oder von Hilfsmitteln)
- Studieren mit Behinderung und chronischer Erkrankung im Ausland

Anschrift & Kontaktdaten

Beauftragter

Univ. Prof. Dr. Reinhard Lelgemann
Wittelsbacherplatz 1, Raum 02.212
97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-84834
E-Mail: lelgemann@uni-wuerzburg.de

Stellv. Beauftragter (seit 2014)

PD Dr. Olaf Hoos
Am Hubland/Sportzentrum
Raum 105
97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-80285
E-Mail: olaf.hoos@uni-wuerzburg.de

KIS

Sandra Ohlenforst M.A.
Universität Würzburg
Am Hubland, Mensagebäude
97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-84052
E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de

Besucheradresse

Am Hubland, Mensagebäude
1. Etage, Raum 117A

Öffentlicher Nahverkehr

Buslinien 10 und 114 bis Haltestelle „Hubland Mensa“, Linie 214 bis Haltestelle Universitätszentrum, Linie 14 bis Haltestelle Philosophisches Institut

Parkplätze

Rollstuhlfahrer stellen ihr Auto am besten am Theodor-Boveri-Weg ab (es existieren behindertengerechte Parkplätze zwischen den Gebäuden der Geographie und der Physik) und fahren dann über das Campusgelände zum Eingang des Mensagebäudes.

2. Umsetzungsdienst für blinde und sehbehinderte Studierende

Beim „Umsetzungsdienst für blinde und sehbehinderte Studierende“ werden Studienmaterialien in Blindenschrift oder in Großdruck umgesetzt, digital erfasst und auf Datenträger abgespeichert. Den Auftrag hierzu erteilen entweder die sehgeschädigten Studierenden selbst oder Lehrende, an deren Veranstaltungen blinde oder sehbehinderte Studierende teilnehmen.

Die Umsetzung der Studienmaterialien ist dabei immer an einer exakten Adaption der wissenschaftlichen Aussagen orientiert, so dass zum Beispiel die Möglichkeit des Zitierens unter Angabe der Originaltextseite sicher gestellt ist. Die Medienform, in die die Studienmaterialien umgesetzt werden, richtet sich nach dem Bedarf bzw. dem Wunsch der sehgeschädigten Studierenden.

Was wird umgesetzt?

Umgesetzt werden all jene schriftlichen Materialien, die von allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen einer Lehrveranstaltung gelesen werden müssen, wie zum Beispiel Thesenpapiere, Skripten, Reader, Tischvorlagen, PowerPoint-Präsentationen, Artikel aus Fachzeitschriften, Auszüge aus Büchern und so weiter.

Grundsätzlich gilt: Je früher der umzusetzende Text KIS vorliegt, desto besser. Studienmaterialien, die der Umsetzungsdienst barrierefrei aufbereiten soll, können in gedruckter Form oder als PDF-, PowerPoint- oder Word-Datei etc. vom Umsetzungsdienst entgegengenommen werden. Sie können die umzusetzenden Studienmaterialien im Büro vorbeibringen, per Hauspost zuschicken oder per E-Mail senden.

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung des Auftrags wird per Absprache vereinbart; die umgesetzten Materialien können dann je nach Vereinbarung beim Umsetzungsdienst abgeholt werden oder werden alternativ per Email an Sie weitergeleitet.

3. Hilfsmittelpool

Es stehen Laptops zum Ausleihen für Studierende und Lehrende zur Verfügung, z.B. für Klausuren (beispielsweise für Studierende mit Legasthenie oder motorischen Einschränkungen).

Zudem gibt es die ClaroRead-Software – eine multisensorische Softwarelösung für Legastheniker. Ziel ist es, den Anwendern ein einfach zu bedienendes, individuell verwendbares Werkzeug zur Verfügung zu stellen, welches ihnen das Lesen und Schreiben von Texten durch auditive und visuelle Hilfestellungen erleichtert.

Zudem stehen im KIS-Büro FM-Anlagen zur Ausleihe zur Verfügung.

4. Studienassistentenz

Vielfach ist eine persönliche Assistenz unerlässlich, die Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung vorübergehend oder während des gesamten Studiums begleitet und Aufgaben aller Art übernimmt, welche die Betroffenen unter Umständen nicht selbst bewerkstelligen können.

Aufgaben:

- Begleitung zu Lehrveranstaltungen bei Barriere-Problemen
- Einüben barrierefreier Wege
- Mitschrift bei Lehrveranstaltungen
- Prüfungsbeaufsichtigung bei Anspruch auf ein separates Prüfungszimmer
- Assistenz bei Klausuren
- Unterstützung bei Praktika, z.B. in der Physik

5. Fakultätsbeauftragte

Seit April 2013 gibt es an jeder Fakultät eine(n) Beauftragte(n) für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung.

Die Fakultätsbeauftragten sollen insbesondere Kontaktperson für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Fakultät sein. In diesem Rahmen können sie in Zusammenarbeit mit KIS behinderungsspezifische Fragen diskutieren und einer Lösung zuführen.

Im Folgenden finden Sie eine detaillierte Übersicht über die jeweiligen Fakultätsbeauftragten.

Katholisch-Theologische Fakultät

Univ. Prof. Dr. Stephan Ernst
Lehrstuhl für Moraltheologie
Paradeplatz 4, 97070 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-82261
E-Mail: stephan.ernst@uni-wuerzburg.de

Juristische Fakultät

Barbara Schäffer
Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-80032
E-Mail: schaeffer@jura.uni-wuerzburg.de

Medizinische Fakultät

Dr. Yasmin Bayer
Josef-Schneider-Straße 2, 97080 Würzburg
Tel.: 0931 / 201-55221
E-Mail: yasmin.bayer@uni-wuerzburg.de

Philosophische Fakultät

Dr. Peter Süß
Am Hubland (Philosophiegeb.), 97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-80781
E-Mail: peter.suesz@uni-wuerzburg.de

Fakultät für Humanwissenschaften

Univ. Prof. Dr. Reinhard Lelgemann
Wittelsbacherplatz 1, 97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-84833
E-Mail: lelgemann@uni-wuerzburg.de

Fakultät für Biologie

PD Dr. Alois Palmetshofer
Am Hubland, 97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-84239
E-Mail: a.palmetshofer@uni-wuerzburg.de

Fakultät für Chemie und Pharmazie

Dr. Andreas Öchsner
Am Hubland, 97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-89405
E-Mail: andreas.oechsner@uni-wuerzburg.de

Fakultät für Mathematik und Informatik

Univ. Prof. Dr. Frank Puppe
Am Hubland, 97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-86730
E-Mail: frank.puppe@uni-wuerzburg.de

Fakultät für Physik und Astronomie

Dr. Norbert Steinmetz
Am Hubland, 97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-88741
E-Mail: norbert.steinmetz@physik.uni-wuerzburg.de

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Univ. Prof. Dr. Hansrudi Lenz
Sanderring 2, 97070 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-82940
E-Mail: hansrudi.lenz@uni-wuerzburg.de

6. Hochschulbibliothek und spezifische Ausleihbedingungen

Als Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung können Sie, sofern dies behinderungs- oder krankheitsbedingt notwendig ist, auf Antrag folgende besondere Ausleihbedingungen erhalten:

- Die Grundleihfrist für die ausleihbaren Medien der Zentralbibliothek und der Lehrbuchsammlung 2 erhöht sich von 30 auf 60 Öffnungstage. Sofern kein anderer Bibliotheksbenutzer eine Vormerkung gemacht hat, können Sie Ihre Medien bis zu 4-mal um je weitere 30 Öffnungstage verlängern.
- Die Verlängerung der Leihfrist ist auch telefonisch in der Leihstelle der Zentralbibliothek möglich. (Tel.: 0931 / 31-85929, Mo-Do 8.30–16.00 Uhr, Fr 8.30–12.30 Uhr).
- Bei DVDs und Videos (Lokalkennzeichen „17/“) erhöht sich Ihre Grundleihfrist von 3 auf 6 Öffnungstage, Verlängerungen sind jedoch nicht möglich.
- Bei rückgabepflichtigen Medien, die Sie über die Fernleihe bestellt haben, gelten unverändert die von der gebenden Bibliothek festgelegten Benutzungsbedingungen.
- In begründeten Einzelfällen können Sie individuelle Sonderregelungen für die Kurzausleihe von Präsenzbeständen der Zentralbibliothek mit der Leihstelle vereinbaren. (Tel.: 0931 / 31-85929, Mo-Do 8.30–16.00 Uhr, Fr 8.30–12.30 Uhr).
- Bei Ausleihen aus den Teilbibliotheken erhalten Sie die Bedingungen der „Sonderausleihe für Studierende im Rahmen ihrer Diplom-, Magister- oder Zulassungsarbeiten bzw. Promotionen und Habilitationen“, d.h. in der Regel eine Leihfrist von 14 Tagen.
- Bei Bedarf erhalten Sie besondere Unterstützung durch das Bibliothekspersonal, z.B. bei der Entnahme von Büchern aus Regalen oder bei telefonischen Auskünften über die Verfügbarkeit von Literatur.
- Für die Einhaltung der Leihfristen sind Sie selbst verantwortlich. Sollten Sie Ihre entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgeben, erhalten Sie von uns kostenpflichtige Aufforderungen zur Medienrückgabe. Hier sind keine Vergünstigungen möglich.

Mit diesen besonderen Ausleihbedingungen möchte die Universitätsbibliothek einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung leisten. In begründeten Einzelfällen können diese Ausleihbedingungen aber auch universitätsexternen Bibliotheksbenutzern gewährt werden.

Ihren Antrag auf die Gewährung besonderer Ausleihbedingungen richten Sie bitte an die Leitung der Abteilung Benutzungsdienste:

Frank Blümig
Universitätsbibliothek
Abt. Benutzungsdienste
Am Hubland, 97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-85946
frank.bluemig@bibliothek.uni-wuerzburg.de

6.1 Ausleihe in den Teilbibliotheken

Sonderausleihe (Leihfrist 14 Tage) für Benutzer mit Behinderung und chronischer Erkrankung, denen bereits in der Zentralbibliothek aufgrund ihres Antrags besondere Ausleihbedingungen gewährt werden.

6.2 Zugang zur Zentralbibliothek Am Hubland

Studierende mit Behinderung können direkt mit ihrem Fahrzeug vor dem Haupteingang (Südeingang) der Zentralbibliothek parken. Dieser Zugang ist behindertengerecht angelegt.

Ein Aufzug zu den einzelnen Lesesälen ist vorhanden. Eine behindertengerechte Toilette finden Sie im Erdgeschoß.

Falls Sie Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter.

6.3 Schließfächer zur Dauernutzung

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung bietet die Zentralbibliothek Schließfächer zur Dauernutzung an.

Bitte wenden Sie sich hierfür an die Leihstelle

Mo-Do 8.30–16.00 Uhr
Fr 8.30–12.30 Uhr

Tel.: 0931 / 31-85929
E-Mail: ausleihe@bibliothek.uni-wuerzburg.de

6.4 PC-Arbeitsplatz für Blinde und Sehbehinderte

Im Hauptlesesaal 2 der Zentralbibliothek gibt es eine Arbeitskabine mit PC-Arbeitsplatz für Blinde und Sehbehinderte.

7. Die bauliche Situation: Zugänglichkeit von Gebäuden

Die Veranstaltungsräume, Institute und Verwaltungseinrichtungen der Universität Würzburg sind über mehrere Standorte in der Stadt verteilt und die Gebäude sind teilweise alt und schwer zugänglich. Die Universität ist sehr um Verbesserungen in Richtung Barrierefreiheit bemüht, auch wenn dies auf Grund alter Baustrukturen nicht immer in vollem Umfang möglich ist. Bei allen Planungen für größere Umbau- und Neubaumaßnahmen werden der Beauftragte der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und KIS hinzugezogen, um die Belange dieser Studierenden zu berücksichtigen.

Bei der Planung, dem Bau sowie bei großen Um- und Erweiterungsbauten wird auf Barrierefreiheit im Sinne des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) geachtet. Die entsprechenden DIN-Vorschriften hierbei werden grundsätzlich angewandt.

Rampen, behindertengerechte Aufzüge und barrierefreie Toiletten sind in allen Neubauten vorhanden (z.B. Zentrales Hörsaalgebäude am Hubland Campus Süd, Neues Hörsaalgebäude am Wittelsbacherplatz sowie in den umgebauten und sanierten Gebäuden am Hubland Campus Nord). Bei Beschilderungen wird zusätzlich die Brailleschrift verwendet. In der Neuen Universität am Sanderring gibt es ein Behinderten-WC im Untergeschoss, welches mit einem Aufzug erreichbar ist.

Sollten Sie in Ihrem Studienverlauf durch eine konkrete bauliche Barriere behindert werden, wenden Sie sich bitte an KIS (Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung). Wir werden uns Ihrer Anfrage annehmen und gemeinsam mit der Bauabteilung prüfen, ob eine allgemeine oder auch individuelle Lösung möglich ist.

Auf der KIS-Homepage finden Sie eine Beschreibung der einzelnen Gebäude über den Stand der barrierefreien Zugänglichkeit.

www.behindertenbeauftragter.uni-wuerzburg.de/kis/barrierefreiheit_von_gebaeuden/



8. Rollstuhlgerechter Laborarbeitsplatz

Am Institut für Anorganische Chemie gibt es einen rollstuhlgerechten Laborarbeitsplatz. Der Arbeitsplatz ist mit einer unterfahrbaren, auf Sitzhöhe absenkbarer Tischfläche ausgestattet. Bedienelemente sind an der Frontseite des Tisches installiert. Der neue Arbeitsplatz ist für Rollstuhlfahrer/innen, ebenso gut aber auch für Nichtbehinderte nutzbar. Der Arbeitsplatz wurde auch mit einem höhenverstellbaren Abzug ausgestattet.

9. Rückzugsmöglichkeiten

Die Universität Würzburg verfügt in 9 Universitätsgebäuden über Erste-Hilfe-Räume, in denen sich Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung bei Bedarf erholen können. Im Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude wurde primär für Menschen mit Behinderung ein barrierefreier Versorgungsraum eingerichtet. Bei Fragen wenden Sie sich an KIS.

10. Aufkleber in den Hörsälen

In ausgewählten Hörsälen sind drei bis vier Plätze mit einem Aufkleber gekennzeichnet, die bei Bedarf für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung zur Verfügung stehen, da gerade Studierende mit einer Hör- und Sehbeeinträchtigung auf bestimmte Sitzplätze angewiesen sind, um den Vorlesungen besser folgen zu können.



11. Parken auf den Schwerbehindertenparkplätzen im Bereich der Universität

Das Parken auf den Schwerbehindertenparkplätzen in beschilderten Bereichen der Universität (Mitarbeiterparkplätze) ist nur mit blauem Parkausweis, der zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt und mit gültiger Parkberechtigung der Universität Würzburg erlaubt.

Parkberechtigungen erhalten Sie im Referat 5.4 Flächenmanagement bei

Herrn Schmittner
Tel.: 0931 / 31-82044
E-Mail: schmittner@zv.uni-wuerzburg.de

oder

Frau Schleifenbaum
Tel.: 0931 / 31-82041
Fax: 0931 / 31-820410
E-Mail: schleifenbaum@zv.uni-wuerzburg.de

Auf einem Behindertenparkplatz dürfen nur Schwerbehinderte parken, die sich außerhalb des Wagens dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung fortbewegen können. Nur Personen mit den Merkzeichen „*außergewöhnlich gehbehindert*“ (aG) oder „*blind*“ (Bl) erhalten den blauen Parkausweis.

Das heißt, nicht alle behinderten Menschen dürfen einen Behindertenplatz nutzen. Ein Schwerbehindertenausweis alleine reicht nicht aus. Es wird ein blauer Ausweis mit Ausnahmegenehmigung benötigt, der beim Fachbereich Allgemeine Bürgerdienste unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit entsprechenden Merkzeichen erhältlich ist.

Fachbereich Allgemeine Bürgerdienste
Rückermainstraße 2
97070 Würzburg
Tel.: 0931 / 37 24 00
Fax: 0931 / 37 35 00
E-Mail: ordnung@stadt.wuerzburg.de

12. Semesterticket

Für die Befreiung vom Semesterticketbeitrag wird ein nach dem SGB IX bestehender Anspruch auf unentgeltliche Beförderung benötigt. Dieser muss beim Befreiungsantrag durch das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der dazu gehörigen gültigen Wertmarke nachgewiesen werden.

Der formlose Antrag auf Befreiung vom Semesterticketbeitrag wird an folgende Adresse geschickt:

Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Referat für Studienangelegenheiten
Sanderring 2
97070 Würzburg

13. Das Studium

13.1 Zulassung

Studieninteressierte mit Behinderung und chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang einen Antrag auf Nachteilsausgleich (Durchschnittsnote/Wartezeit) sowie einen Härtefallantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung oder entsprechend bei den einzelnen Hochschulen stellen, wenn Sie sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben.

Daneben kann bei der Bewerbung um einen Studienplatz, der in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist, ein Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienwunsches als Zusatzantrag gestellt werden.

13.1.1 Antrag auf sofortige Zulassung zum Studium Härtefallantrag

Mit dem Härtefallantrag können Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einer schwerwiegenden Ausnahmesituation befinden, beantragen, sofort zum Studium zugelassen zu werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Der Nachweis einer (Schwer-) Behinderung allein reicht für die Anerkennung als Härtefall jedoch nicht aus. Schwerwiegende Auswirkungen der Behinderung müssen durch ein fachärztliches Gutachten belegt werden.

13.1.2 Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Durchschnittsnote / der Wartezeit)

Diese Anträge können gestellt werden, wenn jemand durch in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen.

13.1.3 Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz, der in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist, kann ferner ein Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches als Zusatzantrag gestellt werden. Dieser Antrag ist ein den Zulassungsantrag ergänzender Antrag. Er verbessert nicht die Chancen auf die Zuweisung eines Studienplatzes; sondern erhöht lediglich die Chancen der Bewerberin oder des Bewerbers, dort zu studieren, wo sie oder er es sich wünscht. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienplatz über die Quoten Abiturbeste, Wartezeit oder Härtefall erhalten hat. Also erst wenn die Bewerbung um einen Studienplatz in einem dieser Verfahren selbst erfolgreich war, kann dieser Antrag dazu führen, bevorzugt an der eigenen Wunschhochschule studieren zu dürfen.

13.1.4 Quellen für weitere Informationen:

„Zulassungschancen können verbessert werden“
www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/So7.pdf

„Härtefallantrag“
www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Merkblaetter/Mo7.pdf



13.2 Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Nach § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie entsprechend Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) trägt die Hochschule dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Zudem müssen nach § 16 HRG bzw. Art. 2 Abs. 3 BayHSchG Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter und/oder chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. In der Regel ist daher in den Bestimmungen der Prüfungsordnungen ein Nachteilsausgleich vorgesehen.

Bei Studienleistungen erfolgt die bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen oftmals durch Absprache zwischen der/dem Lehrenden und der/dem Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung. Bei Prüfungsleistungen ist von der oder dem Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung ein schriftlicher Antrag an das zuständige Prüfungsamt bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss oder, sofern ein solcher nicht existiert, an den Studiendekan zu richten. Der Antrag auf Nachteilsausgleich sollte von dem Prüfungsteilnehmer/ der Prüfungsteilnehmerin rechtzeitig, das heißt mindestens vier Wochen vor einer Prüfung erfolgen.

Beruft sich ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat auf seine Behinderung, so ist eine nachträgliche Aufhebung oder Neubewertung der Prüfung aus diesem Grund nicht möglich. Dem Antrag sind je nach Lage des Einzelfalls geeignete Nachweise beizufügen, um dem Prüfungsausschuss eine zügige und angemessene Entscheidung über die jeweiligen Prüfungsmodifikationen zu ermöglichen.

Es handelt sich bei einem Nachteilsausgleich nicht um eine Erleichterung, sondern nur um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen. Es müssen im Vorfeld jeder Studien- und Prüfungsleistung nachteilsausgleichende Maßnahmen individuell festgelegt werden. In der Regel erfolgt ein Gespräch mit der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater bzw. dem Prüfungsausschuss mit dem Ziel, den Nachteilsausgleich angemessen und adäquat umsetzen zu können. Die Realisierung des Nachteilsausgleichs sollte in der Regel in Zusammenarbeit mit der KIS und dem Prüfungsamt erfolgen. Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken.

Nachteilsausgleiche beziehen sich stets auf die individuellen Besonderheiten und Möglichkeiten von Prüflingen und sollen deren Chancengleichheit gegenüber nichtbehinderten Prüflingen wahren. Somit können auch keine allgemeinverbindlichen Angaben über Prüfungsmodifikationen getroffen werden. Generell sollte jedoch der Anspruch gelten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die spezifischen Bedürfnisse der Prüflinge mit Behinderungen zu berücksichtigen.

13.2.1 Nachweise

Geeignete Nachweise für einen Antrag auf Prüfungsmodifikation sind:

- fachärztliches oder amtsärztliches Attest (verpflichtend)
- Stellungnahme von KIS
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (sofern vorhanden)

Die ärztliche Bescheinigung sollte Aufschluss darüber geben, welche Prüfungsmodifikationen im Einzelfall erfolgen sollen. Es kann sinnvoll sein, dass die Mitarbeiterin von KIS und/oder der Prüfungsausschuss mit dem Prüfling ein Vorgespräch führt, um die bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen festzulegen. Antragsformulare sind im KIS-Büro erhältlich.

13.2.2 Beispiele für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt, zum Beispiel für Studierende mit einer Hörbehinderung oder Sprachbehinderung
- Zulassung von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie das Zur-Verfügung-Stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung insbesondere bei dialysepflichtigen Studierenden)
- Zulassen oder ggf. auch Bereitstellung von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum, insbesondere bei an Epilepsie erkrankten Studierenden oder bei Studierenden mit Autismus-Spektrum-Störung

14. Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule ist es, bei Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung individuell die Folgen einer Behinderung und chronischen Erkrankung auszugleichen und den allgemeinen Zugang zur Hochschulbildung für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Leistungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum Besuch einer Hochschule sind nachrangig. Leistungen, die vor oder bei Aufnahme des Studiums erforderlich werden, sind vom sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe des bisherigen Wohnorts zu erbringen. Der überörtliche Sozialhilfeträger ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen grundsätzlich bereit, Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule zu leisten.

14.1 Welche Leistungen werden übernommen?

- Elektronische Hilfsmittel (z.B. Tafelbildkamera, Laptop)
- Studienassistenzen
- Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/innen für Vorlesungen, Seminare

Die Vergütung richtet sich nach den mit den jeweiligen Integrationsämtern ausgehandelten Konditionen.

- Wenn wegen der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, können Kosten für einen Fahrdienst oder einen eigenen PKW übernommen werden. Allerdings kann der Sozialhilfeträger diese Hilfe nur in notwendigem Umfang übernehmen. Dies bedeutet, dass z.B. von der Wohnung bis zur Universität Würzburg nur die kostengünstigste Möglichkeit der Beförderung übernommen werden kann.

14.2 Zuständigkeit

Für Studierende, die in der Stadt Würzburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ist zuständig:

Bezirk Unterfranken
Silcherstraße 5
97074 Würzburg

15. BAföG und Nachteilsausgleiche

15.1 Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Ein Überschreiten der Altersgrenze ist ggf. zulässig, wenn:

- Studienbewerber und -bewerberinnen die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erworben haben
- oder eine Behinderung bzw. Krankheit eine Verlängerung des Studiums notwendig werden lassen
- oder eine Behinderung/Krankheit Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sind.

Anspruch auf BAföG haben Bewerber und Bewerberinnen nur dann, wenn sie das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der „Bedürftigkeit“ aufnehmen. Das heißt z.B. für Studieninteressierte mit längeren Krankenhausaufhalten und/oder Rehabilitationsmaßnahmen: Sobald sie in der Lage sind zu studieren, müssen sich Studieninteressierte umgehend um einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung bewerben.

15.2 Zusätzlicher Härtefreibetrag bei Einkommensermittlung

Bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten oder Lebenspartners kann ein zusätzlicher Härtefreibetrag angesetzt werden, wenn außergewöhnliche behinderungsbedingte Zusatzaufwendungen belegt werden können. Die Freibetragsgrenze kann sich dadurch ggf. erheblich zugunsten der Antragstellenden verschieben. Berücksichtigt wird nicht nur die Behinderung des/der antragstellenden Auszubildenden, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds. Bei mehreren Familienmitgliedern mit einer Behinderung erhöht sich somit der Freibetrag dementsprechend.

Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen aufgrund von Aufwendungen für Familienmitglieder mit Behinderungen muss beim Amt für Ausbildungsförderung extra beantragt und ausführlich nachgewiesen werden.

Zur Beantragung müssen die Eltern bzw. der Ehegatte/Lebenspartner eine „Erklärung über außergewöhnliche Belastungen“ (Vordruck beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung) ausfüllen und zusammen mit der Kopie des Schwerbehindertenausweises des/der Auszubildenden bzw. des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts als Nachweis einer Behinderung beim Amt für Ausbildungsförderung einreichen. U. U. können zusätzliche Belege erforderlich werden. Der Antrag muss vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt werden.

15.3 Nachteilsausgleich: Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Studierende

Jedem alleinstehenden Studierenden ohne Kind steht aktuell ein Vermögensfreibetrag von 5.200 Euro zu (Stand: Oktober 2012). Zusätzlich zum Vermögensfreibetrag kann auf besonderen Antrag ein weiterer Teil des Vermögens in Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten anrechnungsfrei bleiben. Dazu zählt u. a. ein angemessenes Kraftfahrzeug, soweit dieses erforderlich ist, um das Studium durchführen zu können.

Gerade für Studierende mit Behinderungen ist der öffentliche Nahverkehr aber oftmals nicht oder teilweise nutzbar, die Teilhabe am Studium und Hochschulleben somit ohne eigenes Auto gar nicht oder nur eingeschränkt möglich. In diesen Fällen – insbesondere wenn das Kfz behindertengerecht umgebaut wurde – kann ein Härtefall angenommen werden.

15.4 Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet wird. Das kann u. a. der Fall sein, wenn sich das Studium wegen Behinderung oder aus anderen „*schwerwiegenden Gründen*“ verlängert hat. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG kann eine schwere Krankheit ein solcher schwerwiegender Grund sein. In jedem Fall muss nachgewiesen werden, dass die Behinderung oder Krankheit ursächlich für die Verzögerung war und dass eine Verhinderung der Verzögerung auf zumutbare Weise nicht möglich war.

15.4.1 Nachweispflichten

Um eine angemessene Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer aufgrund von Behinderung oder schwerer Krankheit zu beantragen, müssen Nachweise zu folgenden Sachverhalten erbracht werden:

Die Behinderung/schwere Krankheit selbst

Bei der Feststellung der Behinderung geht das Amt für Ausbildungsförderung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Allgemeinen von Bescheinigungen anderer Stellen aus, z.B. dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bzw. dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen. Diese Nachweise sind aber nicht zwingend erforderlich. Andere geeignete Nachweise, z.B. fachärztliche Gutachten, sind zulässig, wenn aus ihnen hervorgeht, dass eine Behinderung gemäß der gesetzlich festgelegten Definition (§ 2 Abs. 1 SGB IX) vorliegt. Das ist u. U. für jene Studierende wichtig, die keinen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beantragen wollen. Schwer erkrankte Studierende haben entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Ursächlichkeit der Behinderung/Krankheit für die Studienzeitverlängerung

Bei der Beantragung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss individuell und konkret nachgewiesen werden, dass sich die Ausbildung gerade aufgrund einer Behinderung/schweren Erkrankung und nicht lediglich durch einen davon unabhängigen Lernrückstand verzögert hat.

Nachweise über die tatsächlichen Zeitverluste

- Der Nachweis der Behinderung bzw. schweren Krankheit allein reicht nicht aus, um eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu beantragen.
- Der Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss rechtzeitig – nämlich vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums – gestellt werden.
- Verzögerungen im Studienverlauf unbedingt rechtzeitig geltend machen!
- Verzögerungen im Studienverlauf, die auf Behinderung bzw. schwere Krankheit zurückzuführen sind, sollten vor dem obligatorischen BAföG-Leistungsnachweis geltend gemacht werden. Dieser ist i. d. R. am Ende des vierten Semesters dem BAföG-Amt vorzulegen, je nach Prüfungsordnung aber auch schon früher.

Wenn Studierende aufgrund einer Behinderung oder schweren Erkrankung nachweislich nicht in der Lage waren, die geforderten Leistungen rechtzeitig zu erbringen, kann das BAföG-Amt die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

Die Verzögerungsgründe müssen dargelegt werden. Wenn die Begründung in diesem Fall anerkannt wird und sich der Studienverlauf nach Vorlage des BAföG-Leistungsnachweises aufgrund der gleichen Umstände weiter verlängert, wird das BAföG-Amt diese dann mit hoher Wahrscheinlichkeit als Gründe für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anerkennen.

Werden die geforderten Leistungen hingegen trotz Behinderung fristgerecht erbracht, geht das Amt i. d. R. davon aus, dass sich die Behinderung nicht studienzeitverlängernd auswirkt. Bei einem späteren Antrag auf BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann diese Tatsache – sofern sich keine Verschlechterung des Zustands bzw. Veränderung der Gesamtsituation nachweisen lässt – dann als Indiz dafür gewertet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit hätte abgeschlossen werden können. In diesem Fall müssen andere Tatsachen vorgebracht und Nachweise erbracht werden, um einen weitergehenden Anspruch zu begründen.

Bei Bewilligung:

BAföG-Leistungen als Vollzuschuss

Wird dem Antrag stattgegeben, wird Ausbildungsförderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt, und zwar für diesen Zeitraum in voller Höhe als Zuschuss.

Alternative bei negativem Bescheid:

Hilfe zum Studienabschluss

Wird der Antrag abgelehnt, kann immer noch eine Studienabschlussförderung nach BAföG beantragt werden. Dabei handelt es sich um ein Bankdarlehen.

15.5 Nachteilsausgleich: Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund

Ein Studiengangwechsel bzw. -abbruch erst nach Beginn des vierten Semesters wird nur noch dann wie eine erste Ausbildung gefördert, wenn unabweisbare Gründe für den Abbruch bzw. Wechsel verantwortlich sind. Nach einem Fachrichtungswechsel erst innerhalb eines auf einen Bachelor aufbauenden Master-Studiengangs ist nach § 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG eine Förderung nur noch aus unabweisbarem Grund möglich.

Ein unabweisbarer Grund ist anzunehmen, wenn eine eintretende Behinderung bzw. schwere Erkrankung dazu führt, dass die Ausbildung objektiv nicht mehr durchgeführt werden kann und/oder die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist. Bei Wechsel aus unabweisbarem Grund wird BAföG als Normalförderung (Zuschuss/Zinsloses Darlehen) gezahlt.

Um der Notwendigkeit eines Wechsels aus unabweisbarem Grund Rechnung zu tragen, muss unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) der Wechsel des Studienganges eingeleitet werden – z. B. wenn der Krankenhausaufenthalt abgeschlossen ist und ein Studium wieder aufgenommen werden kann.

15.6 Nachteilsausgleich: Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

Eine Freistellung von der Rückzahlung (Zahlungsaufschub) ist möglich, wenn das Einkommen bestimmte monatliche Sätze nicht übersteigt bzw. die BAföG-Förderung noch nicht beendet ist. Dabei können ehemalige BAföG-Empfänger und -Empfängerinnen die Berücksichtigung behinderungsbedingter erhöhter Aufwendungen (entsprechend § 33b des Einkommenssteuergesetzes) als zusätzlichen Härtefreibetrag durch einen besonderen Antrag geltend machen. Dadurch erhöht sich der Freibetrag, bis zu dem man von der Rückzahlung freigestellt werden kann. Der Freistellungszeitraum liegt in der Regel bei einem Jahr und kann für maximal vier Monate auch rückwirkend beantragt werden.

Die Freistellung führt nicht zu einem Erlass der Darlehensschuld, sondern ist mit einer zinslosen Stundung zu vergleichen.

16. Weitere Beratungseinrichtungen

Universität Würzburg

Zentrale Studienberatung

Berät zu allen Fragen rund um das Studium an der Universität Würzburg: Fächerwahl, Bewerbung, Studienstruktur- und -verlauf, Fachwechsel etc.

Mo-Fr 9-15h
Ottostraße 16 (Dachgeschoß)
97070 Würzburg
offene Sprechstunde:
Mo-Fr 8-12 Uhr; Mi 14-16 Uhr

Tel.: 0931 / 31-83183
studienberatung@zv.uni-wuerzburg.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst

Informiert über Studium, Lehren, Praktika, Sprachkurse im Ausland und über Fördermöglichkeiten.
www.daad.de

International Office

Universität Würzburg
Sanderring 2
D-97070 Würzburg
www.international.uni-wuerzburg.de
E-Mail: international@uni-wuerzburg.de
Fax: 0931 / 31-82603

Besucheradresse
International Office
Campus Hubland Nord
Gebäude der Zentralverwaltung
Josef-Martin-Weg 54/2
97074 Würzburg

Die Öffnungszeiten gelten sowohl während der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit! Wir haben lediglich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Montag: 8-12 Uhr
Dienstag: 8-12 Uhr
Mittwoch: 8-12 Uhr sowie 14-16 Uhr
Donnerstag: 8-11.30 Uhr
Freitag: 8-12 Uhr
und nach Vereinbarung

Fachschaften

In den Fachschaften sind die Studierenden der Fakultäten organisiert. Beratung zu Studienverlauf, Erstsemestereinführung
www.zv.uni-wuerzburg.de/studienberatung/fachschaften.htm

Studentische Interessenvertretung, Sprecher- und Sprecherinnenrat

Vertritt die fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Studierenden. Berät zu allen studentischen Angelegenheiten.

Mensagebäude am Hubland, Zi. 104
97074 Würzburg
Tel.: 0931 / 31-85819
Fax: 0931 / 31-84612
E-Mail: sprecherrat@uni-wuerzburg.de
<http://stuv.uni-wuerzburg.de>

Berufseinstieg und Berufswahl

Career Center
Bietet Qualifizierungsmaßnahmen für den Berufseinstieg an, unterstützt bei der Berufsfindung.

Julius-Maximilians-Universität Würzburg
ZiLS / Career Service
Hubland Campus Nord
Josef-Martin-Weg 54/1
97074 Würzburg
Tel. 0931 / 31-83051
E-Mail: career@uni-wuerzburg.de
www.uni-wuerzburg.de/fuer/sponsoren/career_service/startseite/

Fachstudienberatung

Fachstudienberatung wird von Lehrenden des jeweiligen Faches angeboten. Hier geht es um Detailfragen des speziellen Faches: Studieninhalte, Studienverlauf, Prüfungen, Forschungsschwerpunkte, spätere Berufsfelder.
www.uni-wuerzburg.de/en/fuer/students/zsb/anfaenger/fsb/

Orientierungsberatung

Unterstützt bei der Suche nach dem geeigneten Studienfach

- Telefonisch:
Erste Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung:
Montag bis Donnerstag
8-13 Uhr
(Elke Ackermann, Sekretariat)

Für spezifische Fragen und Anliegen nutzen Sie bitte die Telefonsprechzeit der Fachberaterinnen:
Dienstag 14-15 Uhr
Tel.: 0931 / 31-86023
Fax: 0931 / 31-86084

- Über E-Mail
Schicken Sie uns eine E-Mail an folgende Adresse:
begabungsberatungsstelle@uni-wuerzburg.de
Bitte beschreiben Sie uns Ihre Situation und Ihr konkretes Anliegen und geben Sie Ihre Adresse sowie Telefonnummer an. Ohne entsprechende Kontaktdaten kann ein Termin leider nicht vergeben werden.
- Per Post
Röntgenring 10
97070 Würzburg
- Website
www.begabungsberatungsstelle.uni-wuerzburg.de/en/sonstiges/kontakt/

Psychotherapeutische Beratungsstelle

Das Angebot umfasst: Einzelberatung, Psychotherapie und Gruppentherapie. Zusätzlich werden Seminare zu den verschiedenen Themen, wie z.B. Stressbewältigung, Lern- und Arbeitstechniken sowie Prüfungsangst angeboten.

Am Studentenhaus
rechter Eingang

2. Stock

Anmeldung im Sekretariat

Tel.: 0931 / 8005-101

E-Mail: pbs@studentenwerk-wuerzburg.de

Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen

Karmelitenstr. 43

97070 Würzburg

Tel: 0931 / 37 38 47

0931 / 37 25 69

0931 / 37 35 69

Fax: 0931 / 37 38 42

E-Mail: bsb@stadt.wuerzburg.de

**Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Bezirksgruppe Unterfranken-Würzburg**

Juliuspromenade 40-44

97070 Würzburg

Tel.: 0931 / 44 500

E-Mail: wuerzburg@bbsb.org

Öffnungszeiten der Beratungsstelle:

Mo–Fr 9– 13 Uhr

Di 9–16 Uhr

durchgehend.

Besondere Beratungs- und Gesprächstermine nach Vereinbarung.

Multiple Sklerose - Onlineberatung für Betroffene und Angehörige

DMSG Beratungsstelle Unterfranken

Persönliche und telefonische Beratung zur Erkrankung und zu persönlichen, beruflichen, rechtlichen Fragestellungen.

www.dmsg-bayern.de

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel.: 030 / 29 77 27-64

Studium-behinderung@studentenwerke.de

www.studentenwerke.de/behinderung

Deutscher Verein der Blinden u. Sehbehinderten in Studium u. Beruf e. V. (DVBS)

Frauenbergstr. 8

35039 Marburg,

Tel.: 06421/ 94 888-0,

Fax: 06421/ 94 888-10,

www.dvbs-online.de

Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studierender und Absolventen e.V. (BHSA)

c/o Karin Müller Schmied

Ihringshäuser Str. 10

34125 Kassel

Fax: 0911/308 44 99 99 7

www.bhsa.de/hilfe/kontakt/



Weitere Veröffentlichungen des KIS-Büros

- KIS-Flyer
- Informationen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- Informationen zum Nachteilsausgleich bei diagnostizierter Legasthenie und Dyskalkulie
- Informationen zum Schwerbehindertenrecht
- Informationen zur Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule

Downloadbar auf folgender Internetseite:

www.behindertenbeauftragter.uni-wuerzburg.de/kis/infothek/informationmaterial/

Quelle

Deutsches Studentenwerk (2013): Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Impressum

V.i.S.d.P: Beauftragter der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Redaktion: Sandra Ohlenforst

Stand: Dezember 2014